



## In letzter Sekunde: Die Reform der Erbschaftsteuer

Sehr geehrte Damen und Herren,

gestern am 20.06.2016 (so aktuell habe ich noch nie eine Kolumne geschrieben) hat sich die Bundesregierung auf eine Neuregelung der Erbschaftsteuer auf Betriebsvermögen verständigt. Ich hatte schon nicht mehr daran geglaubt. Zum Hintergrund:

Bereits mit Urteil vom 07.11.2006 hatte das Bundesverfassungsgericht das damals geltende Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz für verfassungswidrig erklärt. Der Gesetzgeber hat daraufhin die Materie völlig neu gestaltet und die Neufassung am 01.01.2009 in Geltung gesetzt. Dieses bis heute gültige Gesetz enthält in den §§ 13 a und 13 b ebenso weitreichende wie komplizierte Begünstigungsvorschriften für den Übergang von Betriebsvermögen im Wege der Erbschaft oder Schenkung. Diese tragen dem Gedanken Rechnung, dass der Erbe oder Beschenkte im Gegensatz zu Kapitalvermögen bei Betriebsvermögen unternehmerische Verantwortung für den Erhalt der bestehenden Arbeitsplätze übernehmen muss und konsequenterweise davor bewahrt werden sollte, zur Bezahlung der Erbschaft- oder Schenkungsteuer das Unternehmen oder Teile davon verkaufen zu müssen.

Konkret erhält der Erwerber für das Produktivvermögen einen 85 %-igen Verschonungsabschlag (plus einen Freibetrag von EUR 150.000,00, der bei höheren Erwerben abschmilzt), wenn er das Unternehmen 5 Jahre fortführt, auf Überentnahmen verzichtet und in dem 5-jährigen Behaltenszeitraum 400 % der durchschnittlichen Lohn- und Gehaltssumme der letzten 5 Jahre realisiert (d. h. er darf vereinfacht gesprochen 20 % der Arbeitsplätze abbauen). Diese **Regelverschonung** wird von Amts wegen gewährt. Sie hat zur Folge, dass unter den genannten Voraussetzungen Erwerbe bis zu einem Wert von EUR 1 Mio. unbesteuert bleiben.

Daneben steht von Gesetzes wegen eine **Verschonungsoption**. Der Erwerber erhält auf Antrag eine Freistellung in Höhe von 100 %, wenn er das Unternehmen 7 Jahre fortführt und in dieser Zeit 700 % der durchschnittlichen Lohn- und Gehaltssumme der Vergangenheit nachweist, d. h. er muss die bestehenden Arbeitsplätze in vollem Umfang erhalten, ein Erfordernis, das bei schwankenden Umsätzen und unsicheren konjunkturellen Erwartungen nur schwer zu erfüllen ist. Eine besondere Erleichterung gilt für **Kleinbetriebe**: Die Lohnsummenklausel findet überhaupt keine Anwendung, wenn das Unternehmen nicht mehr als 20 Arbeitnehmer beschäftigt. Der Erbe eines kleinen Unternehmens hat also die Steuerfreistellung šin der Tascheš, wenn er 5 oder 7 Jahre weiter macht und sich bei den Entnahmen zurückhält.

Man kann diese Verschonungsregeln für Betriebsvermögen mit Fug und Recht als großzügig bezeichnen. Sie haben prompt den Bundesfinanzhof auf den Plan gerufen, der in seiner Entscheidung vom 27.09.2012 die Begünstigung des Betriebsvermögens in der konkreten Ausgestaltung als zu weitgehend befunden und das Gesetz dem Bundesverfassungsgericht erneut zur Prüfung vorgelegt hat. Dieses hat dann am 17.12.2014 entschieden, dass die geltenden Verschonungsregeln tatsächlich gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen, und dem Gesetzgeber aufgegeben, bis zum 30.06.2016 eine verfassungskonforme Neufassung des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes vorzulegen. Dann ging ein quälendes politisches Gezerre um die Einzelheiten der Neuregelung los, das gestern fast überraschend, aber gerade noch rechtzeitig mit einem Kompromiss sein Ende gefunden hat.

Nun muss man wissen, dass das Bundesverfassungsgericht die erbschaftsteuerliche Bevorzugung von Betriebsvermögen nicht etwa grundsätzlich oder gänzlich als verfassungswidrig eingestuft hat, es hat lediglich die konkrete Ausgestaltung der Begünstigung als unver-

Meschede, Juli/August 2016

hältnismäßig verworfen. Insbesondere hat es die völlige Befreiung der Betriebe mit höchstens 20 Mitarbeitern von der Einhaltung der Lohnquote bemängelt und beanstandet, dass die Verschonungsregelungen bei größeren Betrieben gewährt werden, ohne dass die finanzielle Leistungsfähigkeit der Erben oder Beschenkten geprüft wird (es kann ja neben dem Betriebsvermögen noch umfangreiches privates Kapitalvermögen vorhanden sein, aus dem die Steuer problemlos zu bezahlen ist).

An diesen beiden Punkten hat sich logischerweise die politische Diskussion entzündet. Im Zeitablauf sind immer neue Parameter und Wertgrenzen ins Spiel gebracht und wieder verworfen worden. Am Ende ist ein Kompromiss herausgekommen, der neben vielen anderen folgende Sonderregelungen für Betriebsvermögen enthält:

- Die Kleinbetriebsgrenze wird auf **5 Mitarbeiter** herabgesetzt.
- Ab einem Betriebsvermögen von **EUR 26 Mio.** (nur etwa 1 % der übertragenen Betriebsvermögen liegt über dieser Schwelle!) gibt es eine Bedürfnisprüfung. Der Erbe muss nachweisen, dass ihn die Erbschaftsteuer finanziell überfordern würde. Dazu muss er sein Privatvermögen offen legen. Bis zur Hälfte des Privatvermögens kann zur Regulierung der Steuer herangezogen werden.
- Will er das nicht, greift ein **Abschmelzmodell**. Danach sinkt der Anteil des verschonten Betriebsvermögens um einen Prozentpunkt pro EUR 750.000,00. Oberhalb von EUR 90 Mio. ist Schluss mit Abschmelzen.
- **Familienunternehmen** dürfen zur Berechnung der Wertgrenze einen Abschlag von bis zu 30 % von ihrem Vermögenswert vornehmen.
- Für das **Vereinfachte Ertragswertverfahren** wird die Berechnungsformel dahingehend geändert, dass zukünftig der Unternehmenswert nur noch nach dem 10- bis 12,5-fachen des Jahresgewinns bestimmt werden soll (Das ist immer noch viel zu viel!).

Diesen Gesetzesinhalt soll der Bundestag noch im Juni verabschieden. Der Bundesrat muss in seiner Sitzung am 08.07.2016 zustimmen. Wenn alles klappt, soll dann das Gesetz rückwirkend zum 01.07.2016 in Kraft treten. Und dann bleibt wieder einmal bzw. immer noch die spannende Frage, ob das Bundesverfassungsgericht der Neuregelung diesmal seinen Segen gibt.

Das ist alles in allem kein großer Wurf, sondern ein typisch politischer Kompromiss! Wenn man sich die sehr hohen Steuersätze des geltenden Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes anschaut (bis zu 50 %! Vgl. die Tabelle auf der Rückseite), wäre bei Sicherung eines vergleichbaren Steueraufkommens (derzeit etwa EUR 6 Mrd. jährlich) eigentlich ein anderer Weg angezeigt gewesen: Bei einer radikalen Herabsetzung der Steuersätze wären viele der komplizierten Sonderregelungen für einzelne Vermögensgegenstände, insbesondere für Betriebsvermögen, entbehrlich. Aber diese Chance ist wieder einmal verfallen worden.

Wir müssen jetzt mit dem politisch Gewollten leben. Wichtig ist, dass für die šnormalenš mittelständischen Betriebe unterhalb der Wertgrenze von EUR 26 Mio. pro Betriebsvermögen im Wesentlichen alles beim Alten bleibt. Es grüßt Sie Ihr

Wenn Sie Interesse am Nachlesen der bisher erschienenen Kolumnen haben, finden Sie diese auf unserer Homepage [www.dr-rieden.de](http://www.dr-rieden.de)

## Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz

### Steuersätze gemäß § 19 ErbStG

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs (§ 10) bis einschließlich . . . Euro	Prozentsatz in der Steuerklasse		
	I	II	III
75.000 EUR	7	15	30
300.000 EUR	11	20	30
600.000 EUR	15	25	30
6.000.000 EUR	19	30	30
13.000.000 EUR	23	35	50
26.000.000 EUR	27	40	50
über 26.000.000 EUR	30	43	50